

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Kreis Minden-Lübbecke  
Umweltamt  
Az: 770.0008/24/1.6.2

Minden, den 28.01.2025

Die Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG beantragt beim Kreis Minden-Lübbecke gem. § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Erteilung eines Vorbescheides für eine Windenergieanlage (WEA) des Typs ENERCON E-175 EP5 mit einer Nabhöhe von 139,76 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6.300 kW an dem nachfolgend genannten Standort.

	Gemeinde	Gemarkung	Flur / Flst.	east (UTM)	north (UTM)
<b>WEA 3</b>	Hille	Hille	9 / 59/1	480167,68	5801629,1

Die beantragte WEA bildet zusammen mit drei weiteren Windenergieanlagen des gleichen Typs aufgrund sich überschneidender Einwirkbereiche und eines funktionalen Zusammenhangs eine Windfarm i.S. des UVPG.

Das Vorhaben wird von der Nr. 1.6.2. der Anlage 1 des UVPG erfasst. Die dortige Kennzeichnung mit dem Buchstaben „S“ bedeutet: standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls. Nach § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat sich die UVP im Falle eines Vorbescheidsverfahrens vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilzulassung sind. Für Vorbescheidsverfahren nach § 9 Abs. 1a BImSchG entfallen nach dem dortigen Satz 2 vorläufige Prüfungen bezogen auf das Gesamtvorhaben; Prüfungen nach dem UVPG haben sich abschließend auf die Umwelteinwirkungen zu beziehen, die Gegenstand des Vorhabens sind. Gegenstand des Antrags auf Vorbescheid ist hier nur die Klärung planungsrechtlicher Fragen. Da diese nicht zum Prüfprogramm des § 7 Abs. 2 i.V.m. der Anlage 3 des UVPG zählen, können sie im Rahmen des anhängigen Vorbescheidsverfahrens keine UVP-Pflicht begründen. Eine UVP-Pflicht und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Vorbescheidsverfahrens sind bezüglich der hier abschließend zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen nicht festzustellen. Diese Feststellung ist gem. § 5

Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Im Auftrag:

Gez.

(Wähler)